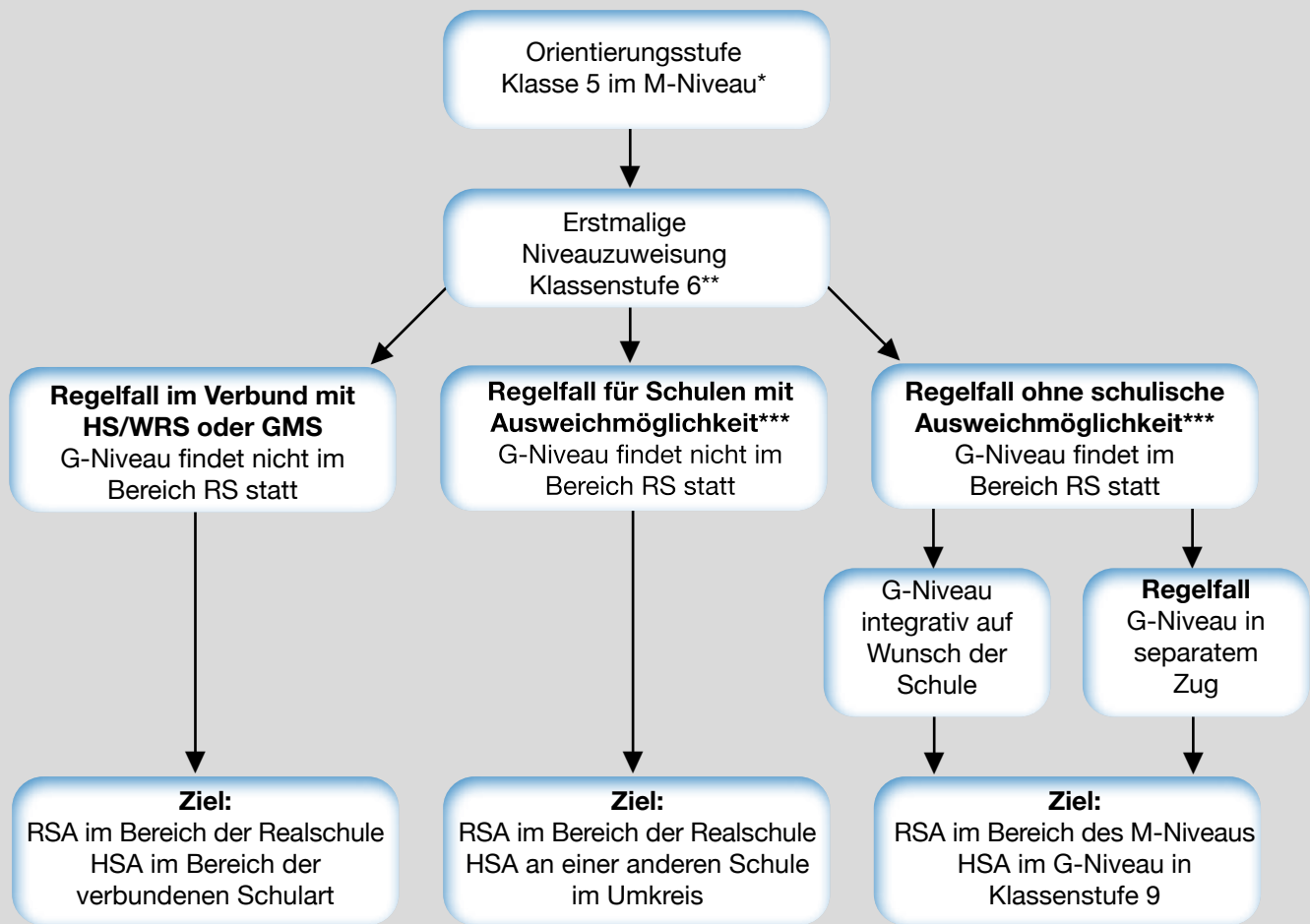


Konzeption des VBE Baden-Württemberg zur Veränderung der Realschule



Das grundsätzliche Ziel der Realschule ist der Realschulabschluss (RSA) nach Klasse 10. Der Hauptschulabschluss (HSA) in Klassenstufe 9 ist der Ausnahmefall an der Realschule. Der HSA wird nur an Realschulen angeboten, die keine schulische Alternative (HS/WRS oder GMS) in erreichbarer Nähe haben, oder an Realschulen, die dies ausdrücklich wollen und in ihrem pädagogischen Profil verankert haben.

In der Orientierungsstufe werden Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Grundschulempfehlung (GSE) aufgenommen. Eine Aufnahme an die Realschule mit einer GSE für Realschule oder Gymnasium ist ohne besonderes Beratungsverfahren möglich. Möchten Eltern ihr Kind mit einer HS/WRS-Empfehlung anmelden, ist von diesen Eltern zuvor das besondere Beratungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Erst danach kann das Kind an einer Realschule angemeldet werden.

Wird im Bereich der Realschule das G-Niveau in einem grundständigen Zug ab Klassenstufe 6 unterrichtet, erhält dieser unabhängig vom M-Niveau schulische Ressourcen zugewiesen. Ein solcher Zug kann ab acht Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Der maßgebliche Klassenteiler liegt im G-Zug bei 20 Schülerinnen und Schülern. Die Betrachtung der M-Züge und somit auch die Ressourcenzuweisung erfolgt unabhängig von der Schülerzahl im G-Niveau. Der Klassenteiler im M-Niveau ist der GMS anzupassen.

Zur Einrichtung eines G-Zuges kann regional kooperiert werden. Dies ist sowohl bei Schulen desselben Schulträgers als auch bei Schulen verschiedener Träger möglich. Zur Gestaltung von Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung erhalten alle Realschulen ein Basiskontingent an Poolstunden. Realschulen, die ein G-Niveau anbieten, erhalten eine höhere Zuweisung an Poolstunden.

* Der Unterricht findet auf M-Niveau statt. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und ggf. auch die Leistungsmessung auf G-Niveau vorgenommen werden. Maßgebend ist der Beschluss der Klassenkonferenz zum Halbjahr.

** Die erstmalige Niveauzuweisung erfolgt auf Basis der Versetzungsordnung auf M-Niveau. Wurde der Schüler auf G-Niveau unterrichtet und geprüft, muss er die Klassenstufe 5 wiederholen oder kann direkt in das G-Niveau der betreffenden Realschule (sofern dies dort angeboten wird) oder einer anderen Schule wechseln. Eine einmalige Wiederholung der Klassenstufe 5 ist grundsätzlich möglich. Die Wiederholung erfolgt auf dem M-Niveau. Im zweiten Halbjahr kann auf Beschluss der Klassenkonferenz im pädagogisch begründeten Einzelfall und auf Beschluss der Klassenkonferenz auf G-Niveau unterrichtet und geprüft werden. Ist dies der Fall, wird die Schülerin / der Schüler dann in Klassenstufe 6 dem G-Niveau zugeordnet (sofern dies an der betreffenden Schule angeboten wird) oder muss die Schule verlassen.

Der Wechsel von G- in M-Niveau ist in Ausnahmefällen auch zum Halbjahr möglich (Antrag der Eltern und Beschluss Klassenkonferenz). Es gelten die Regelungen der MVO vom 19. April 2016, Abschnitt 3, § 6, Absatz 1 und 2.

*** Solche Schulen sind von der Schulaufsicht zu definieren. Schulen, die den HSA in ihrem pädagogischen Konzept ausdrücklich wünschen, können diesen gleichgestellt werden.